



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bündel Daniel / Vonlanthen Rudolf
Künftiger Auftrag und Organisation des HFR

2020-CE-15

I. Anfrage

Mit dem Inkrafttreten der vom Bund festgelegten neuen Spitalfinanzierung am 1. Dezember 2012 wurde das Schweizer Gesundheitswesen grundlegend verändert. Dabei wurde nicht nur das vielzitierte Tarifwesen (DRG) angepasst, gleichzeitig wurde die staatliche Protektion der verschiedenen Kantonsspitäler aufgehoben. So müssen heute auch die öffentlichen Spitäler im freien Markt bestehen und als autonome und entwicklungsfähige Organisationen funktionieren können.

Der Bericht des Staatsrates vom 26. November 2019 auf die Vorstösse verschiedener Grossrätinnen und Grossräte und die neu eingesetzte Spitalführung stimmen uns zuversichtlich, dass das HFR mit einer Strategieanpassung den Weg in eine bessere Zukunft einschlägt. Dies ist dringend notwendig, da das HFR ansonsten in einigen Jahren nicht mehr überlebensfähig sein wird.

Aufgrund dieser anstehenden Weichenstellungen erlauben wir uns, dem Staatsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welchen Leistungsauftrag wird der Staatsrat dem HFR definitiv erteilen?
2. Wird er die nötigen Gesetzes- und Reglementsänderungen vornehmen, damit der VR in der Lage sein wird, die Vision und Strategie für ein modernes und leistungsfähiges Spital umzusetzen?
3. Konzentrieren wir uns dabei auf eine gute Grundversorgung und überlassen wir die Spitzenmedizin vorwiegend den Spitälern CHUV und Inselspital?
4. Die Grösse des HFR mit rund 3500 Mitarbeitern erfordert eine eigene professionelle HR-Abteilung. Die heutigen Prozesse und die Zusammenarbeit mit dem SPO sind sehr komplex und erlauben es nicht, den Bedürfnissen des HFR in den Bereichen Personalführung, -administration, -buchführung und -controlling nachzukommen. Eine grössere Autonomie des HFR in diesen Themen ist zwingend nötig, um selbständig und effektiv arbeiten zu können, und auch, weil neue Anforderungen im medizinischen Umfeld bestehen und sich die Rahmenbedingungen rasant entwickeln. Wir fordern, dass der Staatsrat für das HFR ein eigenes Personalreglement vorsieht oder zumindest ein eigenes Kapitel schafft und dieses in der Revision des demnächst in die Vernehmlassung geschickten Personalgesetzes des Kantons Freiburg berücksichtigt wird. Ist der Staatsrat gewillt, diesen Umständen und den neuen Erfordernissen Rechnung zu tragen und auf dieses Anliegen einzutreten?

5. Es ist ebenfalls unabdingbar, dass das HFR inskünftig eine eigene Betriebsbuchhaltung führt, ansonsten läuft das HFR Gefahr, die im Herbst erhaltene REKOLE-Re-Zertifizierung in 3 Jahren wieder zu verlieren, was zusätzliche finanzielle Kosten zur Folge hätte. Ist der Staatsrat gewillt diese Aufgabe - wie es sich für ein autonomes Spital gehört - dem HFR zu übertragen?
6. Aus regionalpolitischer Sicht ist es wichtig, dass mit der neuen strategischen Ausrichtung des HFR für die Spitalstandorte rasch Klarheit geschaffen wird. Welchen Auftrag wird das Spital Tifers in Zukunft erhalten?

Wir danken für die Beantwortung dieser Fragen und fordern den Staatsrat auf, rasch die notwendigen Vorkehrungen und Entscheide zu treffen und so dem HFR zu ermöglichen, die Zukunft erfolgreich und zum bestmöglichen Nutzen der Freiburger Bevölkerung zu gestalten.

4. Februar 2020

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat in seinem Bericht 2019-DSAS-70 vom 26. November 2019 zum Postulat 2017-GC-188 Jean-Daniel Schumacher/Philippe Savoy: *Finanzlage des freiburger spitals (HFR)*, zum Postulat 2018-GC-139 Gapany Johanna/Schumacher Jean-Daniel: *HFR: Der Auftrag zuerst* und zum Auftrag 2018-GC-152 Schmid Ralph Alexander et al.: *Strategischer Auftrag und Finanzierung des HFR* bereits diverse Fragen zum freiburger spital (HFR) ausführlich beantwortet.

In diesem Bericht erläutert der Staatsrat insbesondere den Grundsatz der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der anderen Leistungen durch den Staat sowie die Übergangsfiananzierung. Darüber hinaus beschreibt das Dokument den Spitalplanungsprozess und die Grundsätze der Führungssysteme; ausserdem wird darin auf den Auftrag und die strategischen Ziele des Staatsrats für das HFR eingegangen. Schliesslich legt der Bericht noch die HFR-Strategie 2030 dar, die vom Staatsrat vollumfänglich unterstützt wird. Zu dieser Strategie wird ein operationeller Plan gehören müssen, der die Aufträge und die Leistungen der Standorte festhält und die finanziellen Auswirkungen aufzeigt. Bei der Umsetzung des jetzigen und des zukünftigen operationellen Plans wird der Staatsrat darauf achten, dass die Deckung der im Rahmen der Spitalplanung ermittelten Bedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet ist.

Dies vorausgeschickt, kann der Staatsrat die Fragen wie folgt beantworten:

1. *Welchen Leistungsauftrag wird der Staatsrat dem HFR definitiv erteilen?*

Gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) hat der Kanton Freiburg im Jahr 2015 eine Spitalliste erstellt und dem HFR Leistungsaufträge erteilt, namentlich in den Bereichen Akutpflege, Palliative Care und Rehabilitation (vgl. Verordnung vom 31. März 2015 über die Liste der Spitäler und Geburtshäuser).

Für 2023 ist eine neue Planung vorgesehen und der Staatsrat wird dem HFR Leistungsaufträge erteilen, um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, sofern es sich auf die Ausschreibung bewirbt und die Anforderungen erfüllt.

2. *Wird er die nötigen Gesetzes- und Reglementsänderungen vornehmen, damit der VR in der Lage sein wird, die Vision und Strategie für ein modernes und leistungsfähiges Spital umzusetzen?*

Vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Spitalfinanzierung im 2012 wurde das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das freiburger spital (HFRG) geändert, um der neuen Rolle des Staates und der grösseren Verantwortung der Führungsorgane der öffentlichen Spitäler Rechnung zu tragen. Grundsätzlich trägt der HFR-Verwaltungsrat die Verantwortung für eine effiziente und wirtschaftliche Führung des Spitals; im Unterschied dazu obliegt dem Staatsrat die Aufsicht, indem er die Leistungsaufträge gewährt und die Tarife genehmigt, die mit den Versicherern ausgehandelt wurden. Somit ist der Verwaltungsrat namentlich zuständig, die Aufträge auf die Standorte zu verteilen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a HFRG), wohingegen z. B. einzig eine allfällige Standortschliessung oder eine vollständige Stilllegung der stationären Leistungen an einem Standort in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen (Art. 25 HFRG), auf Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsplanung. Des Weiteren hat der Grosse Rat – infolge eines Audits über die Führungssysteme im 2017 – im Hinblick auf eine stärkere Professionalisierung des HFR-Verwaltungsrats eine Änderung des HFRG betreffend Zusammensetzung und Funktionsweise dieses Organs verabschiedet; die Neuordnung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Der Staatsrat findet, dass die so geschaffenen Regeln in Sachen Führungssysteme und Kompetenzen passend sind und hat somit nicht vor, diese zu ändern.

Punkto Investitionen der öffentlichen Spitäler hat der Grosse Rat am 11. September 2019 die Motion von Grossrätin Loetscher und Grossrat Dafflon angenommen; diese verlangt, das Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser dahingehend zu ändern, dass der Staat den öffentlichen Spitalern eine ergänzende finanzielle Unterstützung für Investitionen gewähren kann. Im Hinblick darauf hatte der Staatsrat in seiner Antwort auf die Motion vom 24. Juni 2019 daran erinnert, dass er gewillt ist, das HFR bei seinen zukünftigen Investitionen finanziell zu unterstützen, namentlich beim Bau eines neuen Spitalgebäudes am Standort Freiburg. Die Gesetzesarbeiten laufen und ein Änderungsentwurf sollte noch vor Jahresende dem Grossen Rat unterbreitet werden können.

3. *Konzentrieren wir uns dabei auf eine gute Grundversorgung und überlassen wir die Spitzenmedizin vorwiegend den Spitalern CHUV und Inselspital?*

Der Staatsrat hat in einem Dokument zuhanden des Verwaltungsrats den Auftrag und die strategischen Ziele des HFR definiert, damit sich dieses von 2019 bis 2021 in der Freiburger und Schweizer Gesundheitslandschaft positionieren können wird. In diesem Auftrag erwähnt er u. a. Folgendes: *«Das HFR spielt im Freiburger Gesundheitssystem eine strategische Rolle. Es erfüllt die Bedürfnisse der Freiburger Bevölkerung, indem es in beiden Kantonsprachen die Leistungen anbietet, die ihm aufgrund der Spitalplanung zufallen. Es bietet qualitativ hochstehende Leistungen zu wirtschaftlichen Kosten an, sodass seine starke Position zwischen den zwei Universitätszentren Lausanne und Bern garantiert ist».*

In seiner Strategie 2030 legt das HFR auf Grundlage des vom Staatsrat erteilten Auftrags in den Grundprinzipien ferner fest:

«Der Hauptauftrag, der von den Kantonsbehörden (Spitalplanung) definiert wird, besteht darin, der gesamten Freiburger Bevölkerung eine hochwertige, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Guten Praxis basierende Grundversorgung zu bieten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass das HFR seine Position als DAS Spital des Kantons, das zwischen den beiden Referenzspitalern CHUV und Inselspital eine grosse Palette an Leistungen anbietet, festigt und klärt».

Und weiter:

«Für Behandlungen, welche die Kompetenzen und die medizintechnische Infrastruktur eines Universitätsspitals erfordern, wird das HFR seine institutionalisierten Partnerschaften mit dem Inselspital bzw. dem CHUV systematisch weiterführen».

Aus dieser Strategie geht klar hervor, dass das HFR die Rolle des Leistungserbringers für die gesundheitlichen Grundbedürfnisse übernehmen und keine Leistungen der Spitzenmedizin entwickeln wird. Der operationelle Plan des HFR wird präzisieren, welche Leistungen zum Angebot gehören und somit Teil der Bewerbung für die kommende Spitalplanung sein werden.

4. *Die Grösse des HFR mit rund 3500 Mitarbeitern erfordert eine eigene professionelle HR-Abteilung. Die heutigen Prozesse und die Zusammenarbeit mit dem SPO sind sehr komplex und erlauben es nicht, den Bedürfnissen des HFR in den Bereichen Personalführung, -administration, -buchführung und -controlling nachzukommen. Eine grössere Autonomie des HFR in diesen Themen ist zwingend nötig, um selbständig und effektiv arbeiten zu können, und auch, weil neue Anforderungen im medizinischen Umfeld bestehen und sich die Rahmenbedingungen rasant entwickeln. Wir fordern, dass der Staatsrat für das HFR ein eigenes Personalreglement vorsieht oder zumindest ein eigenes Kapitel schafft und dieses in der Revision des demnächst in die Vernehmlassung geschickten Personalgesetzes des Kantons Freiburg berücksichtigt wird. Ist der Staatsrat gewillt, diesen Umständen und den neuen Erfordernissen Rechnung zu tragen und auf dieses Anliegen einzutreten?*

Heute stellt der Staatsrat fest, dass das öffentliche Personalrecht immer noch eine ständige Herausforderung für die Spitäler ist. Das HFR-Personal ist dem Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) unterstellt, doch Artikel 37 HFRG überträgt einen Teil der Zuständigkeiten des Staatsrats an den Verwaltungsrat. Um dem HFR mehr Autonomie einzuräumen, ist der Staatsrat bereit, eine mögliche Anpassung des HFRG oder die Einführung eines spezifischen Kapitels für die Spitäler im StPG im Rahmen dessen nächsten Revision zu prüfen.

5. *Es ist ebenfalls unabdingbar, dass das HFR inskünftig eine eigene Betriebsbuchhaltung führt, ansonsten läuft das HFR Gefahr, die im Herbst erhaltene REKOLE-Re-Zertifizierung in 3 Jahren wieder zu verlieren, was zusätzliche finanzielle Kosten zur Folge hätte. Ist der Staatsrat gewillt diese Aufgabe - wie es sich für ein autonomes Spital gehört - dem HFR zu übertragen?*

Das HFR besitzt bereits seine eigene Kosten- und Leistungsrechnung, die vor dem Hintergrund der Tarifverhandlungen hauptsächlich als Instrument zur Festlegung der Preise dient und den REKOLE®-Empfehlungen entspricht.

Der Staatsrat ruft in Erinnerung, dass der jährliche Leistungsauftrag zwischen dem HFR und dem Staat Freiburg verlangt, dass die Kosten- und Leistungsrechnung REKOLE®-zertifiziert ist und dass sich das Spital verpflichtet, diese Zertifizierung nach Ablauf zu erneuern. Ziel der REKOLE®-Empfehlungen ist namentlich die schweizweite Vereinheitlichung der Führung der Kosten- und Leistungsrechnung.

6. *Aus regionalpolitischer Sicht ist es wichtig, dass mit der neuen strategischen Ausrichtung des HFR für die Spitalstandorte rasch Klarheit geschaffen wird. Welchen Auftrag wird das Spital Tafers in Zukunft erhalten?*

Der Auftrag des Standorts Tafers wird mit der Umsetzung der Strategie 2030 festgesetzt, die derzeit im HFR ausgearbeitet wird.

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Organisation der Spitaltätigkeiten an den HFR-Standorten Teil der operativen Führung ist und somit in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fällt (Art. 12 Abs. 1 Bst. a HFRG). Einzig eine allfällige Standortschliessung oder eine vollständige Stilllegung der stationären Leistungen an einem Standort fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats (Art. 25 HFRG), auf Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsplanung.

29. Juni 2020